



## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBVJS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Brugg
Name / Nom / Nome	Damiana Rinaldi Bereichsleiterin Produktion und Handel
Datum / Date / Data	07.03.2026

## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende November 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eröffnet. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns. Bei Fragen sehen wir gerne zur Verfügung.

### **Einordnung der Vorlage in den Gesamtkontext**

Es ist vorgesehen, in der GschV für 7 weitere Wirkstoffe (5 Pflanzenschutzmittel, 2 Biozide/Tier- und Humanarzneimittel) ökotoxikologische Grenzwerte (EQS-Werte) einzuführen. Für 19 Pflanzenschutzmittel (PSM) und 3 Arzneimittel bestehen bereits solche qualitätsvorgaben.

Die vorliegende Änderung ist in eine umfassende Revision der Gewässerschutzgesetzgebung eingebettet. Wir begrüßen es, dass die Anpassungen nicht einzeln, sondern als Gesamtprojekt zur Vernehmlassung gebracht werden. Das hilft, die Auswirkungen der geplanten Änderungen besser einzuordnen. Trotzdem bleibt es schwierig, die effektiven Folgen für den produzierenden Gartenbau abzuschätzen. Vieles hängt auch von der Bewilligung neuer, moderner Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Produkte ab. Gibt es wirksame Alternativen zu den von der Revision betroffenen Wirkstoffe, ist das für die Produktion besser verkraftbar. Die PSM-Zulassung der Schweiz ist aber nahezu blockiert. Seit Jahren werden keine neuen, wirksamen Stoffe bewilligt und in der Not werden die alten Produkte auf immer mehr Anwendungen ausgedehnt. Diese Entwicklung ist äusserst gefährlich und sie wird von Behörden und Politik komplett unterschätzt. Das Thema der Resistenzen – weil mangels alternativer Wirkstoffe kaum noch oder gar keine Resistenzstrategien mehr umgesetzt werden können - beschäftigt die Landwirtschaft massiv. Für immer mehr Kulturen kommt es zu Lücken beim Pflanzenschutz. Es ist darum zentral, zeitgleich im Bereich der PSM-Zulassung wirkungsvolle Verbesserungen einzuführen und umzusetzen – allen voran die Pa.Iv.22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen».

Aktuell sind noch 325 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe bewilligt (Pflanzenschutzmittelverzeichnis BLV, inkl. natürliche Wirkstoffe wie Schafs fett oder Rapsöl). Das sind 62 Wirkstoffe weniger im Vergleich zur letzten Anpassung. PSM gehören zu den in der Schweiz am besten geprüften und am strengsten regulierten Chemikalien. Zum Vergleich: In der Schweiz sind mehr als 30 000 chemische Stoffe wie Medikamente, Hormone, Weichmacher, Biozide, Frostschutzmittel, Süßungsmittel und Lebensmittelzusätze, Industriechemikalien, Körperpflegeprodukte oder Reinigungsmittel im täglichen Gebrauch. Von den PSM abgesehen existieren für gerade mal 3 Medikamente EQS-Werte. Für uns ist es absolut nicht nachvollziehbar, warum der Pflanzenschutz dermassen im Fokus steht, während ein riesiger Bogen um die restlichen chemischen Substanzen und ihre Wirkung als Gemisch bzw. Cocktail gemacht wird. Der Bund muss seine Scheuklappen ablegen und sein Monitoring neu ausrichten. Als Beispiel: Unverständlich bleibt, warum der Wirkstoff Fipronil seit 2014 in der Landwirtschaft verboten ist aber als Biozid- und Arzneimittel bis Ende 2023 bewilligt war. Fipronil (aus Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft) wird heute immer noch in Gewässern detektiert. Es ist einer der giftigsten Stoffe für Gewässerorganismen. Das schadet der Glaubwürdigkeit der Behörden erheblich.

### Weiterführende Bemerkungen

Dass der Bundesrat bei der Auswahl der Stoffe in dieser Vorlage eine Güterabwägung vornimmt und von seiner Möglichkeit einer Ausnahme gemäss Art. 9 Abs. 6 GSchG Gebrauch macht, begrüsst der SBV ausdrücklich!

- Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin sind die letzten verbleibenden Wirkstoffe gegen zahlreiche Schädlinge zum Schutz sehr vieler Kulturen.
- Ohne das Herbizid Foramsulfuron kommt der Anbau von Zuckerrüben in der Schweiz zum Erliegen. Es kommt auf geschätzt 50-60% der Rübenflächen zur Anwendung, auch mangels alternativer wirksamer Wirkstoffe.

Für die erwähnten Wirkstoffe gibt es keine valablen Alternativen mehr. Zusätzlich fordern wir auch eine Ausnahme bzw. einen Verzicht auf einen EQS-Wert für den Gräserwirkstoff Propyzamid. Mit dem ersatzlosen Wegfall von Flufenacet ist Propyzamid der letzte Baustein, welcher gegen resistenten Ackerfuchsschwanz noch wirkt und mit welchem eine minimale Antiresistenzstrategie umgesetzt werden kann. Gräser können in vielen Kulturen mechanisch nicht wirkungsvoll bekämpft werden. Darum ist die Gewährung einer Ausnahme auch für diesen Wirkstoff sehr bedeutend.

### Forderungen JS

1. Monitoringdaten aus dem Kanton Waadt zeigen regelmässig Gewässerüberschreitungen von Permethrin, Lambda-Cyhalothrin und Deltamethrin ausserhalb der Hauptanwendung im Pflanzenschutz. **Wir fordern in jedem Fall eine Ursachenabklärung, bevor ein Wirkstoff in die Überprüfung geschickt wird. → Dazu muss das Gewässerschutzgesetz angepasst werden.**
2. Propyzamid ist der letzte Baustein, welcher gegen resistenten Ackerfuchsschwanz noch wirkt und mit welchem eine minimale Antiresistenzstrategie umgesetzt werden kann. Gräser können in vielen Kulturen mechanisch nicht wirkungsvoll bekämpft werden. **Darum ist die Gewährung einer Ausnahme für den Wirkstoff Propyzamid, bis wirksame Alternativen bewilligt und eingeführt sind - auch für diesen Wirkstoff sehr wichtig.**

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen GSchV / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p><b>Art. 9</b> Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Versickern von Stoffen</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:</p> <p>a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;</p> <p>b. die Versickerung von Abwasser;</p> <p>c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können.</p> <p><sup>3</sup> Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:</p> <p>a. in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder</p> <p>b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.<sup>10</sup></p> <p><sup>4</sup> Vor einer Überprüfung der Zulassung muss die Ursache/Quelle zweifelsfrei bestimmt werden.</p> <p><sup>54</sup> Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.<sup>11</sup></p> <p><sup>65</sup> Ist es nicht möglich, durch Anwendungsauflagen zu erreichen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, so</p>	<p>Neuer Absatz 4, GSchG</p>	<p>Kantonale Monitoring-Daten zeigen regelmässig, dass Quellen ausserhalb des Pflanzenschutzes eine grosse Rolle spielen. Bevor es zu Anwendungseinschränkungen oder Verboten kommt, muss der Bund die Quellen sorgfältig prüfen und zuordnen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p><i>muss den entsprechenden Pestiziden die Zulassung oder im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.<sup>12</sup></i></p> <p><i><sup>76</sup> Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.<sup>13</sup></i></p>		

## Anforderungen an die Wasserqualität

## Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4

Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Parameter	Anforderungen	
		Für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen:	Für Gewässer, die nicht der Trinkwassernutzung dienen:
		0,1 µg/l je Einzelstoff, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt.	0,1 µg/l je Einzelstoff, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt.
...			
	Diflufenican (CAS-Nr. 83164-33-4)	0,058 µg/l 0,01 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>	0,058 µg/l 0,01 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
	Dimethachlor (CAS-Nr. 50563-36-5)		4,3 µg/l 0,12 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
	Dimethenamid-P (CAS-Nr. 163515-14-8)		2,5 µg/l 0,26 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
...			
	Fipronil (CAS-Nr. 120068-37-3)	0,0032 µg/l 0,00077 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>	0,0032 µg/l 0,00077 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
...			
	Permethrin (CAS-Nr. 52645-53-1)	0,0025 µg/l 0,00027 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>	0,0025 µg/l 0,00027 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
...			
	<del>Propyzamid (CAS-Nr. 23950-58-5)</del>	<del>0,063 µg/l (andauernd)<sup>2</sup></del>	<del>2,1 µg/l 0,063 µg/l (andauernd)<sup>2</sup></del>
...			
	Spiroxamin (CAS-Nr. 118134-30-8)	0,063 µg/l 0,063 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>	0,063 µg/l 0,063 µg/l (andauernd) <sup>2</sup>
...			